Entschädigungsantrag für Selbstständige

nach §§ 56 Abs. 1 und 58 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Hinweise

Um sachgerecht über Ihren Erstattungsantrag nach Infektionsschutzgesetz entscheiden zu können, werden von Ihnen Informationen und Unterlagen benötigt. Sie werden deshalb gebeten, den Antrag sorgfältig auszufüllen. Bitte beachten Sie die diesem Antrag beigefügten Erläuterungen und vergessen Sie nicht, den Antrag auf Seite 5 zu unterschreiben.

Bitte beachten Sie das Merkblatt am Ende des Antrags.

Name	Vorname
Last Cabustanama	Geschlecht
ggf. Geburtsname	männlich weiblich divers
steuerliche Identifikationsnummer	THAITINGTI WEIDIGTI WIVE 3
Steueriiche identifikationshummer	
Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt	
Straße, Hausnummer	Postleitzahl Ort
Telefon	E-Mail

2. Angaben zur selbstständigen Tätigkeit

Name dei Filma					
ggf. Rechtsform (e.K., OHG, GmbH etc.),	, in der Tätigkeit ausgeü	bt wird			
Anschrift der Firma					
Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort		
Selbstständigkeit wird ausgeübt seit	Art der selbstständigen	Tätigkeit			
Veranlagt durch das Finanzamt		Steuer-Nr.			
Letzte Veranlagung für das Kalenderjahr (bitte letzten Steuerbescheid vollständig beifügen)					

	Bescheinigung des S Hinderungsgründe	Steuerberaters	über das	monatliche s	steuerpflicht	ige Nettoe	inkommen vor:	
3.	Erstattungsantrag							
	Haben Sie bereits eir für andere Zeiträume	_		•	Abs. 1 IfSG	à	■ Ja	■ Nein
	Wenn ja							
	vom	bis						
	Firma			J				
4.	Angaben zum Tätig	keitsverbot/Al	bsonderı	ung <i>(Quarar</i>	ntäne)			
	Zeitdauer des Tätigk	eitsverbots/der	Absonde	erung				
	vom	bis						
	Ort der Absonderung Ort	J		_				
	Schriftliche Bestätigu Kopie beifügen) Behörde	ıng des Tätigke	eitsverbot	s oder der A	bsonderung	(bitte volls	ständigen Nach	weis in
5.	Tätigkeit im "Home	office"						
	Hatten Sie während die Möglichkeit von Z	_				itäne)	■ Ja	■ Nein
	wenn ja, in welchem	prozentualen l	Jmfang?	Angabe Proze	nt			
	wenn nein, warum ni ausführliche Begründung,		enden					
6.	Betriebsuntersagur	ng						
	War der Betrieb aufg Freistaats Bayern od maßnahmenverordnu der Absonderung unt wenn ja, bitte Zeitraum an	er der Bayerisc ung im Zeitraur tersagt?	chen Infel	ktionsschutz-			I Ja	■ Nein
		J :=						

Soweit kein Steuerbescheid vorliegt, nennen Sie bitte die Hinderungsgründe und legen Sie eine

Angaben zur Berechnung der Entschädigung 7.1 Waren Sie während des Tätigkeitsverbotes/der Absonderung (Quarantäne) arbeitsunfähig krank? (Bitte Beleg/e vorlegen) Ja Nein Wenn ja vom bis Name der Krankenkasse Anschrift der Krankenkasse Straße, Hausnummer Postleitzahl Ort Handelte es sich dabei um eine COVID-19-Erkrankung? Ja Nein 7.2 Haben Sie aufgrund des Tätigkeitsverbotes/der Absonderung (Quarantane) Ansprüche gegen eine Versicherung? Ja Nein Verdienstausfallversicherung Ja Nein wenn ja, in welcher Höhe Name der Versicherung Anschrift der Versicherung Straße, Hausnummer Postleitzahl Ort Aktenzeichen Umfang des Anspruchs Bestehen sonstige Ansprüche? Ja Nein wenn ja, in welcher Höhe Euro 7.3 Der Betrieb ruhte während des Tätigkeitsverbotes/ der Absonderung (Quarantäne) Ja Nein 7.4 In welchem prozentualen Umfang ruhte der Betrieb? Bitte begründen Sie Ihre Angaben. Angabe Prozent Betrieb ruhte zu Begründung Angabe Prozent Bei welchem prozentualen Umfang liegt der Wert Ihrer eigenen Arbeitsleistung zum Betriebserfolg Ja Beschäftigen Sie während der Quarantäne noch weitere Mitarbeiter? Nein wenn ja Anzahl der Mitarbeiter

	8.	Angaben	zur	sozialen	Sicherun
--	----	---------	-----	----------	----------

8.2

Netto-Arbeitseinkommen

8.1 Während der Zeit, in der das Tätigkeitsverbot/die Absonderung (*Quarantäne*) wirksam war, mussten folgende, laufende Ausgaben zur sozialen Sicherung monatlich erbracht werden (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherung, freiwillige Lebensversicherung u. ä.) Bitte Nachweise beifügen!

Art der Ausgabe	Bezeichnung und Anschrift der Versicherung	Mona	atliche Aufwendungen (in Euro)
Brutto-Arbeitseinkommen, während	sonderung		
(Berechnet nach einem Zwölftel de Jahres-Arbeitseinkommens/§ 15 de	Euro		
abzüglich			
a) Einkommensteuer	Euro		
b) Solidaritätszuschlag			Euro
c) Kirchensteuer			Euro
			Euro
d) Aufwendungen für die Altersversorgung			Euro
e) Kranken-/Pflegeversicherung			Euro

9. Erstattung von Mehrausgaben und nicht gedeckten Betriebsausgaben

9.1 Bei einer Existenzgefährdung können dem Entschädigungsberechtigten die während der Verdienstausfallzeiten entstandenen Mehraufwendungen in angemessenem Umfang erstattet werden (§ 56 Abs. 4 Satz 1 IfSG). Anträge hierzu sind mit eingehender Begründung auf gesondertem Blatt unter Beifügung entsprechender Belege einzureichen.

Ein Antrag gemäß § 56 Abs. 4 Satz 1 IfSG wird gestellt	■ Ja	Nein
Lin Antiag genias 3 30 Abs. 4 Oatz 1 1100 Wild gestellt	υa	INCIII

Euro

	ruhte, können neben den übrigen Entschädigungslerend des Tätigkeitsverbotes weiterlaufenden nicht geben in angemessenem Umfang erhalten (§ 56 Abs. hierzu sind mit eingehender Begründung auf gestunter Beifügung entsprechender Belege einzure	gedeckten Betriebsausga- . 4 Seite 2 IfSG).Anträge sondertem Blatt			
	Ein Antrag gemäß § 56 Abs. 4 Satz 2 IfSG wird ges	stellt	■ Ja	Nein	
9.3	Haben Sie eine finanzielle Unterstützung von Seiten des Freistaates Bayern oder des Bundes erhalten (z. B. Corona-Hilfen)? ■ Ja ■ Nein				
	wenn ja, in welcher Höhe (bitte Belege einreichen) Euro				
10.	Zahlungsangaben				
	Die Entschädigung soll auf folgendes Konto überwi Kreditinstitut	esen werden Kontoinhaber			
	IBAN	BIC			
bear oder Eine trug	versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach ntrage die Erstattung auf das angegebene Konto. Di r unvollständiger Angaben sind mir bewusst e Beantragung unter Angabe falscher oder unvollstär statbestand sieht eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jah , wird angezeigt und die Leistung ist zurückzuzahler	ie möglichen strafrechtlichen k ndiger Tatsachen ist als Betru nren oder Geldstrafe vor. Jede	Konsequenzen fal g zu werten. Der	lscher Be-	
Mit o	der Auskunft anderer Stellen im Zusammenhang mit dellten Antrag (z.B. Finanzamt, Krankenkasse, Vers e) bin ich einverstanden	dem	I Ja	Nein	
Den	n Antrag sind folgende Nachweise jeweils in Kopie b	eigefügt:			
_	vollständige Bescheinigung über Tätigkeitsverbot ode etzter Steuerbescheid (vollständig)	er Absonderung			
1	Nachweis über Arbeitsunfähigkeit (z. B. Arbeitsunfäh	nigkeitsbescheinigung)			
1	Nachweise über laufende Ausgaben zur sozialen Sic	cherung			
	Bescheinigung des Steuerberaters über das monatlic	. •			
_	Nachweise zur Erstattung von Mehrausgaben und ni Belege für finanzielle Unterstützung <i>("Corona-Hilfe"</i>)	cht gedeckter Betriebsausgab	en		
	/ollmacht, wenn der Antrag von einem Dritten gestel	llt wird			
	Sonstiges				
s	onstiges				
L					
Ort, I	Datum	Unterschrift			

9.2 Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während des Tätigkeitsverbotes

Merkblatt Stand: Juli 2020

Zahlung von Verdienstausfallentschädigung beziehungsweise Erstattung an den Arbeitgeber nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Unter bestimmten Umständen sind Sie als Arbeitgeber verpflichtet, Ihren Arbeitnehmern die Verdienstausfallentschädigung gemäß § 56 IfSG vorzustrecken (§ 56 Abs. 5 S. 1 IfSG). Dazu müssen Ihre Arbeitnehmer auf Anordnung der zuständigen Behörde Verboten in der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit unterliegen oder abgesondert worden sein (z. B. Quarantäneanordnung) und dadurch ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben können. Die Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde muss schriftlich vorliegen beziehungsweise schriftlich bestätigt sein. Der Verdienstausfall muss kausal durch die Anordnung verursacht worden sein und nicht etwa durch eine Betriebsschließung usw.

Die Entschädigungsvorschrift des § 56 Abs. 1 IfSG verfolgt nicht das Ziel, Sie als Arbeitgeber für entstandene Kosten oder entgangene Gewinne zu entschädigen. Ausschlaggebend ist, ob Sie als Arbeitgeber von Gesetzes wegen aus § 56 Abs. 5 S. 1 IfSG dazu verpflichtet waren, die Entschädigung für die zuständige Behörde auszuzahlen. Allein in diesem Fall werden Ihnen die ausgezahlten Beträge von der zuständigen Behörde auf Antrag erstattet (§ 56 Abs. 5 S. 2 IfSG).

Ein eigener Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 IfSG kann Ihnen zustehen, wenn Sie aufgrund einer an Sie gerichteten Quarantäneanordnung als Selbstständige/Selbstständiger einen Verdienstausfall erleiden.

Weitere Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen finden Sie unten unter "Allgemeine Informationen", sowie auf der Homepage der jeweiligen Regierung. Dort können Sie auch das Formular für die Antragstellung herunterladen.

Bei allen anderen Gründen, z. B., wenn Ihr Betrieb (insbesondere aufgrund von einer Allgemeinverfügung oder einer Verordnung) von einer Schließung betroffen ist, wenn auf Grund der Anordnungen Kunden ausbleiben, wenn eine Veranstaltung abgesagt wird und Sie hiervon etwa als Veranstalter oder Aussteller betroffen sind usw., kann keine Entschädigung nach diesen Vorschriften geleistet werden. In diesen Fällen finden die Entschädigungsregelungen des Infektionsschutzgesetzes keine Anwendung.

Ein Entschädigungsanspruch besteht auch nicht, wenn eine Person in ein Risikogebiet reist und bei der Abreise weiß oder grob fahrlässig nicht weiß, dass sie sich bei der Wiedereinreise in Quarantäne begeben muss.

Allgemeine Informationen

- Wer als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne des § 31 Satz 2 aufgrund des IfSG Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird beziehungsweise als Ausscheider, Ansteckungsverdächtige oder Krankheitsverdächtige abgesondert wurde oder wird und dadurch einen Verdienstausfall erleidet, kann unter bestimmten Voraussetzungen nach § 56 Abs. 1 IfSG eine Entschädigung in Geld erhalten.
- 2. Die Anträge sind innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit beziehungsweise dem Ende der Absonderung bei der zuständigen Behörde zu stellen.
- 3. Zu beachten ist, dass die Möglichkeit besteht, während eines Tätigkeitsverbotes nach § 31 IfSG beziehungsweise einer Absonderung nach § 30 IfSG auch arbeitsunfähig zu sein. In diesem Fall tritt das Tätigkeitsverbot beziehungsweise die Absonderung in einigen Fällen für die Dauer der Erkrankung in den Hintergrund, da eine Entschädigung nicht an "kranke Personen" im Sinne des IfSG (das sind in der Regel Personen, die an einer COVID-19 leiden) gezahlt wird. Diese haben vielmehr einen vorrangigen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für die ersten sechs Wochen von ihrem Arbeitgeber oder von ihrer Krankenkasse.

4. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstausfall.

Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses – längstens für sechs Wochen – die Entschädigung für die zuständige Behörde auszuzahlen. Die Höhe der Entschädigung wird nach den Vorschriften des IfSG auf Grundlage des Verdienstausfalls berechnet. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber **auf Antrag** von der zuständigen Regierung erstattet.

Entschädigungs- und Erstattungsanträge sind bei der zuständigen Regierung einzureichen. Zuständig für die Bearbeitung ist die Regierung, in deren Bezirk das Tätigkeitsverbot beziehungsweise die Quarantäne oder Absonderung angeordnet wurde.

5. Die in einem Beschäftigungsverhältnis Stehenden können in der Regel einen Gehalts- oder Lohnanspruch gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen.

Bei Erstattungsanträgen ist vom Arbeitgeber nachzuweisen, dass seitens des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber oder anderen Stellen (z. B. Krankenkasse) kein Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes auf Grund anderer Rechtsnormen besteht, z. B. auf Grund einer Lohnfortzahlungspflicht nach § 616 BGB (siehe Seite 3 Nr. 11 des Antrags).

Unter anderem sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Für Auszubildende im Sinne von § 10 Berufsbildungsgesetz (BBiG) gilt die Regelung des § 19 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b BBiG. Danach hat der Arbeitgeber den Auszubildenden für die Dauer von 6 Wochen das Arbeitsentgelt weiter zu bezahlen. Eine Entschädigung nach § 56 IfSG kann demnach nicht gewährt werden.

Für die übrigen Arbeitnehmer ist § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu berücksichtigen, dessen Satz 1 folgenden Wortlaut hat:

"Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird."

Für die "verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit" werden hier in der Regel vier Tage herangezogen. Das bedeutet, dass erst ab dem 5. Tag eine Erstattung erfolgen kann.

Sollte die im § 616 BGB getroffene Regelung durch Arbeits- oder Tarifvertrag abbedungen sein, muss dies durch Vorlage einer Kopie des Vertrages – Auszug genügt – nachgewiesen werden.

Ein Entschädigungsanspruch besteht darüber hinaus nur, wenn keine Ersatztätigkeit ausgeübt werden konnte und die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer die Tätigkeit nicht im "Homeoffice" ausüben konnte. Im Fall einer teilweisen Ersatztätigkeit ist anzugeben, zu welchem Anteil diese ausgeübt werden konnte.

6. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen

- 6.1 <u>Vom Arbeitgeber bei Erstattungsansprüchen für Arbeitnehmer</u>
- 6.1.1 Die Anordnung (Bescheid oder Informationsblatt) des Gesundheitsamtes beziehungsweise Landratsamtes zur Quarantäne beziehungsweise zum Tätigkeitsverbot
- 6.1.2 Ein Nachweis über die Höhe des für die Zeit des Tätigkeitsverbots (§ 31 lfSG) bzw. der Absonderung (§ 30 lfSG = Quarantäne) gezahlten Arbeitsentgeltes (Gehaltsmitteilung des betreffenden Monats; wenn ein Durchschnittslohn zugrunde zu legen ist, auch die der vorherigen drei Monate).
- 6.1.3 Ein Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung (im Einzelnen aufgeschlüsselt).
- 6.1.4 Eine Erklärung darüber, ob während der Zeit des Tätigkeitsverbots beziehungsweise der Absonderung Zuschüsse gewährt wurden beziehungsweise ein Nachweis über die Höhe der Zuschüsse (§ 56 Absatz 8 IfSG).
- 6.1.5 Ein Nachweis, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbots beziehungsweise der Absonderung keine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand (Bescheinigung der Krankenkasse oder Versicherung mit Unterschrift, dass keine Krankheit vorlag).

- 6.2 Von Selbstständigen
- 6.2.1 Die Anordnung (*Bescheid oder Informationsblatt*) des Gesundheitsamtes beziehungsweise Landratsamtes zur Quarantäne beziehungsweise zum Tätigkeitsverbot
- 6.2.2 Eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Jahreseinkommens
- 6.2.3 Einnahmen-Überschuss-Rechnungen für den Monat/die Monate der Quarantäne/des Tätigkeitsverbots
- 6.2.4 Eine Erklärung, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbots/der Absonderung keine Erkrankung vorlag
- 6.2.5 Angabe, ob eine private Verdienstausfallversicherung vorlag, bei Ärzten ob Verletztengeld gewährt wurde oder ob anderweitige Zuschüsse gewährt wurden.
- 6.2.6 Falls Betriebsausgaben geltend gemacht werden, sind entsprechende Nachweise vorzulegen.
- 6.2.7 Falls Corona-Soforthilfe oder Künstlerhilfe beantragt und bewilligt wurde, sind entsprechende Nachweise vorzulegen
- 6.2.8 Gemäß § 58 IfSG können Entschädigungsberechtige Aufwendungen ihrer sozialen Sicherung im angemessenen Umfang geltend machen. Die Nachweise sind hierfür vorzulegen.

E-Mail Kontaktadressen

Regierung von Oberbayern <u>quarantaene-corona@reg-ob.bayern.de</u>

Regierung von Niederbayern <u>verdienstausfall-ifsg@reg-nb.bayern.de</u>

Regierung der Oberpfalz <u>verdienstausfall-corona@reg-opf.bayern.de</u>

Regierung von Oberfranken <u>Verdienstausfall-IfSG@reg-ofr.bayern.de</u>

Regierung von Mittelfranken <u>poststelle@reg-mfr.bayern.de</u>

Regierung von Unterfranken <u>verdienstausfallcorona@reg-ufr.bayern.de</u>

Regierung von Schwaben <u>verdienstausfallantraege-corona@reg-schw.bayern.de</u>